

Sehr geehrte Frau XY,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Kindertageseinrichtungen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern.

Nach § 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Beschäftigte, Praktikanten, Hilfskräfte und regelmäßig eingesetzte Honorarkräfte, die am 1. März 2020 bereits in oben genannten Einrichtungen tätig sind, den direkten Vorgesetzten **bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie durch **zwei Masernimpfungen ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind**. Stationäre Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege sind in § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG nicht aufgeführt. Für das Personal in diesen Einrichtungen wird von der Ständigen Impfkommission auch ein Masernschutz empfohlen. Wir bitten Sie daher, der Empfehlung zu folgen und uns ebenfalls den Nachweis zu erbringen¹.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihnen ein **ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht (hierfür sind zwei Masernimpfungen erforderlich) oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihnen eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Den Nachweis vorlegen müssen nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. Alle älteren Personen müssen also keinen Nachweis erbringen!

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Hausärztin oder an Ihren Hausarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihnen nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir möchten Sie daher bitten, Ihrem Arbeitgeber spätestens bis **31. Juli 2021** einen der oben genannten **Nachweise im Original** zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach Prüfung und Dokumentation wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

- Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt XX darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.
- Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!
- Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Ihnen anvertrauten Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Perso-

¹ Bitte löschen, wenn nicht einschlägig



nen in Ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

- Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>
- Die Kosten für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Masern entsprechend den Empfehlungen der STIKO und die Kosten für die damit zusammenhängende Dokumentation der Impfungen im Impfausweis (oder in einer Impfbescheinigung) werden von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen. Die Kosten für den ärztlichen Nachweis einer Immunität werden von uns nicht übernommen².

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Die kirchliche Einrichtung bzw. Ihr Arbeitgeber dokumentiert die Vorlage des Nachweises, bewahrt diese Dokumentation bis zur Beendigung Ihrer Tätigkeit in der Einrichtung und in Ihrer Personalakte auf und vernichtet die Daten danach sachgerecht. Die Daten werden verarbeitet aufgrund von § 13 Absatz 2 Nr. 2 Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) i.V.m § 20 IfSG.

Sie haben gegenüber der Einrichtung bzw. dem Arbeitgeber ein Recht auf Auskunft über Ihre dort verarbeiteten personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (§§ 19 bis 22 DSG-EKD), ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (§§ 24 und 25 DSG-EKD). Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Maßgabe des § 46 DSG-EKD das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der EKD, dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD (Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter <https://datenschutz.ekd.de>).

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Dienstvorgesetzten oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz...

Mit freundlichen Grüßen

Dienststellenleitung

² Ggf. ändern, falls der Anstellungsträger ähnlich wie bei Führungszeugnissen bei bestehenden AV die Kosten übernimmt